

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM  
EHMALIGEN JUGOSLAWIEN

A. Die Situation in Bosnien und Herzegowina<sup>71</sup>

Beschlüsse

Auf seiner 6860. Sitzung am 13. November 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosniens und Herzegowinas, Kroatiens und Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Bosnien und Herzegowina

25. März 2009, 1895 (2009) vom 18. November 2009, 1948 (2010) vom 18. November 2010 und 2019 (2011) vom 16. November 2011,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur politischen Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

unter Betonung seiner vollen Unterstützung für die fortgesetzte Rolle des Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina in Bosnien und Herzegowina,

unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenabkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als das Friedensübereinkommen bezeichnet)

<sup>72</sup> sowie der einschlägigen Beschlüsse des Rates für die Umsetzung des Friedens zu unterstützen,

---

<sup>71</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1992 verabschiedet.

<sup>72</sup> Siehe S/1995/999.

unter Hinweis auf alle Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und die Parteien daran erinnernd, dass sie verpflichtet sind, diese auch weiterhin einzuhalten,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen seiner Resolution 1551 (2004), die sich auf die vorläufige Anwendung der Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens beziehen,

Stadium weiterhin eine militärische Rolle mit Exekutivbefugnissen wahrzunehmen, um die Bemühungen Bosniens und Herzegowinas um die Erhaltung des sicheren und geschützten Umfelds im Rahmen eines erneuerten Mandats der Vereinten Nationen zu unterstützen, sowie unter Begrüßung der Bereitschaft der Europäischen Union, die Gespräche mit der internationalen Gemeinschaft über die Umgliederung der internationalen Präsenz in dem geeigneten Forum fortzusetzen,

unter Hinweis auf den am 19. November 2004 dem Sicherheitsrat übersandten Briefwechsel zwischen der Europäischen Union und der Nordatlantikvertrags-Organisation über die Frage, wie diese Organisationen in Bosnien und Herzegowina zusammenarbeiten werden, indem beide Organisationen anerkennen, dass die Einsatzkräfte der Europäischen Union

## Resolutionen und Beschlüsse

sammenarbeit mit der Hauptquartier-Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation durchführen wird, im Einklang mit den zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Europäischen Union vereinbarten Regelungen, die dem Sicherheitsrat in ihren Schreiben vom 19. November 2004 mitgeteilt wurden und in denen anerkannt wird, dass die Einsatzkräfte der Europäischen Union die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung gemäß den militärischen Aspekten des Friedensübereinkommens übernehmen werden;

11. begrüßt den Beschluss der Nordatlantikvertrags-Organisation, eine Präsenz in Bosnien und Herzegowina in Form eines Hauptquartiers der Nordatlantikvertrags-Organisation aufrechtzuerhalten, um auch weiterhin zusammen mit den Einsatzkräften der Europäischen Union bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich zu sein, und ächtet die Mitgliedstaaten, die durch die Nordatlantikvertrags-Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, auch weiterhin ein Hauptquartier der Nordatlantikvertrags-Organisation als Rechtsnachfolger der Stabilisierungstruppe unter gemeinsamer Führung aufrechtzuerhalten, das seinen Auftrag im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens in Zusammenarbeit mit den Einsatzkräften der Europäischen Union durchführen wird, im Einklang mit den zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Europäischen Union vereinbarten Regelungen, die dem Sicherheitsrat in ihren Schreiben vom 19. November 2004 mitgeteilt wurden und in denen anerkannt wird, dass die Einsatzkräfte der Europäischen Union die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung gemäß den militärischen Aspekten des Friedensübereinkommens übernehmen werden;

12. erklärt erneut, dass das Friedensübereinkommen und die Bestimmungen seiner früheren einschlägigen Resolutionen für und in Bezug auf die Einsatzkräfte der Europäischen Union wie auch die Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation gelten, so wie sie für und in Bezug auf die Stabilisierungstruppe gegolten haben, und dass daher die Bezugnahmen in dem Friedensübereinkommen, insbesondere in Anhang 1-A und seinen Anlagen, sowie in den einschlägigen Resolutionen auf die Friedensumsetzungstruppe und/oder die Stabilisierungstruppe, die Nordatlantikvertrags-Organisation und den Nordatlantikrat so auszulegen sind, dass sie jeweils nach Bedarf für die Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation, die Einsatzkräfte der Europäischen Union, die Europäische Union, das Politische und Sicherheitspolitische Komitee und das Rat der Europäischen Union gelten;

13. bekundet seine Absicht, die Bedingungen für eine weitere Ermächtigung unter Berücksichtigung der Entwicklungen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Lage in Bosnien und Herzegowina nach Bedarf zu prüfen;

14. ermächtigt die nach den Ziffern 10 und 11 tätigen Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der Anhänge 1-A und 2 des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und ihre Einhaltung sicherzustellen, und betont, dass die Parteien für die Einhaltung dieser Anhänge auch weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und dass sie gleichermaßen den von den Einsatzkräften der Europäischen Union und der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation erforderlichenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Sicherstellung der Umsetzung dieser Anhänge und zum Schutz der Einsatzkräfte der Europäischen Union und der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation unterliegen;

15. ermächtigt die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der Einsatzkräfte der Europäischen Union oder des Hauptquartiers der Nordatlantikvertrags-Organisation alle zur Verteidigung der Einsatzkräfte der Europäischen Union beziehungsweise der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und beide Organisationen bei der Durchführung ihres Auftrags zu unterstützen, und anerkennt das Recht sowohl der Einsatzkräfte der Europäischen Union als auch der Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;

16. ermächtigt die nach den Ziffern 10 und 11 tätigen Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;

17. verlangt dass die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Einsatzkräfte der Europäischen Union, der Präsenz der Nordatlantikvertragsorganisation und des sonstigen internationalen Personals achten;

18. ersucht die Mitgliedstaaten, die durch die Europäische Union oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, und die Mitgliedstaaten, die durch die Nordatlantikvertrags-Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, dem Sicherheitsrat auf dem vorgesehenen Weg und mindestens in dreimonatlichen Abständen über die Tätigkeit der Einsatzkräfte der Europäischen Union beziehungsweise der Hauptquartier-Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation Bericht zu erstatten;

19. bittet